

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis
Abfallwirtschaftsbetrieb
Landkreis Ahrweiler
vertreten d.d. Werkleiter des Eigenbetriebs
Wilhelmstr. 24 – 30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

06.12.2017

Mein Aktenzeichen
314-23-131-001/2009-01
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
21.12.2016
Becker Ingenieure
GmbH

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Elfi Kaminski
Elfi.Kaminski@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2547
0261 120-882547

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Abfall- wirtschaftszentrums „Auf dem Scheid“

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen des Abfallwirtschaftszentrums „Auf dem Scheid“ auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Gönnersdorf, Flur 3, Flurstücke 55/1, 60/1, 14, 21-29 und 37 durch

- **Verlegung des Standorts und Erweiterung des Positivkatalogs der Bauschuttaufbereitungsanlage**
- **Erhöhung der Durchsatz- und Gesamtlagerkapazität der Grünschnittkompostierung**
- **Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle**

1/41

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- **Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Zwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle**
- **Erweiterung des Betriebsgeländes**
- **Verlegung/Umnutzung der Trockenhalle**
- **Errichtung von baulichen Anlagen**
- **Herstellung von Zwischenlagerflächen**

genehmigt.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Ingenieurbüro Berthold Becker GmbH, Ehlinger Str. 14, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, erstellte, am 21.12.2016 eingereichte sowie am 09./15.02.2017, 12.04.2017, 09./13./28.06.2017, 02.10. und 12.10.2017 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Genehmigung von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz
 - 1.1. Antrag
 - Formular 1.1
 - Formular 1.2
 - Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8a Abs. 1 BImSchG
 - Anlage zu Formularen 1.1 und 1.2
 - 1.2. Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 2
 - 1.3. Anlagedaten
 - Formular 3
 - 1.4. Gehandhabte Stoffe
 - Formular 4
 - Anlage zu Formularen 3 und 4
 - 1.5. Verzeichnis der Emissionsquellen (Luftverunreinigungen)
 - Formular 6.1
 - 1.6. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - Formular 7
 - 1.7. Angaben zu den Abfällen
 - Formular 9.1

- | | |
|---|-----------------|
| Entsorgungsbestätigung | - Formular 9.2 |
| Angaben zum Abwasser | - Formular 9.3 |
| 1.8. Angaben zum Arbeitsschutz | - Formular 10.1 |
| | - Formular 10.2 |
| | - Formular 10.3 |
| 1.9. Brandschutz vom 02.10.2017 | - Formular 11.1 |
| Löschwasserrückhaltung | - Formular 11.2 |
| 1.10. Natur- und Landschaftspflege | - Formular 12 |
| 1.11. Anlage 3 Fließbilder: | |
| - Gesamtanlage vom 29.05.2017 | - Anlage 3.1 |
| - Grünschnittkompostierung vom 29.05.2017 | - Anlage 3.2 |
| - Bauschuttzubereitung vom 29.05.2017 | - Anlage 3.3 |
2. Erläuterungsbericht
- 2.1. Situation
- 2.1.1. Allgemein
- 2.1.2. Entwicklung und Tendenzen
- 2.1.3. Geplante Maßnahmen
- 2.2. Standort
- 2.2.1. Verkehrsanbindung
- 2.2.2. Eigentumsverhältnisse
- 2.2.3. Personal
- 2.3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 2.3.1. Betriebseinheit 0100 Bauschutt/Straßenaufbruch
- 2.3.2. Betriebseinheit 0200 Kompostierung von Grünschnitt
- 2.3.3. Betriebseinheit 0300 Umladestation
- 2.3.4. Betriebseinheit 0400 Zwischenlager
- 2.3.5. Betriebseinheit 0500 Nebeneinrichtungen
- 2.4. Schutzmaßnahmen
- 2.4.1. Betriebseinheit 0100 Bauschutt/Straßenaufbruch
- 2.4.2. Betriebseinheit 0200 Kompostierung von Grünschnitt
- 2.4.3. Betriebseinheit 0300 Umladestation
- 2.4.4. Betriebseinheit 0400 Zwischenlager
- 2.4.5. Betriebseinheit 0500 Nebengebäude

- 2.4.6. Arbeitsschutz
- 2.4.7. Erste Hilfe
- 2.4.8. Brandschutz vom 16.10.2017
- 2.5. Betriebszeiten
- 2.6. Baubeschreibung
 - 2.6.1. Betriebseinheiten
 - 2.6.2. Notwendigkeit der Maßnahme
 - 2.6.3. Zweckmäßigkeit der Baumaßnahmen
 - 2.6.4. Technische Gestaltung
 - 2.6.5. Verfahren
 - 2.6.6. Bauschuttzubereitung
 - 2.6.7. Grünschnittkompostierung
 - 2.6.8. Rekultivierung
- 2.7. Baukosten
- 2.8. Anlagen
 - 2.8.1. Positivkataloge
 - 2.8.2. Vermerk zur Rodung vom 06.01.2017
 - 2.8.3. Nachtrag Stellplatznachweis vom 02.10.2017
- 3. Zeichnerische Unterlagen und Anlagen
 - 3.1. Übersichtskarte G2-1 vom 22.05.2017 M 1 : 10.000
 - 3.2. Anlage G3 Übersichtslagepläne
 - Luftbild G3-1 vom 22.05.2017 M 1 : 1.000
 - Lageplan G3-2 vom 08.05.2017 o. M.
 - 3.3. Anlage G4 Auszüge aus dem FNP
 - VG Bad Breisig G4-1 vom 22.05.2017 M 1 . 5.000
 - Auszug aus dem FNP VG Brohltal G4-2 vom 22.05.2017 M 1 : 5.000
 - Zeichenerklärung FNP G4-3 vom 22.05.2017 o. M.
 - 3.4. Anlage G5 Lagepläne Straßenbau
 - Nördliche Erweiterung G5-1 vom 22.05.2017 M 1 : 1.000
 - gesamt G5-2 vom 22.05.2017 M 1 : 1.000
 - 3.5. Längsschnitt G6-1 vom 22.05.2017 M 1 : 500
 - 3.6. Anlage G8 Lagepläne Entwässerung
 - gesamt G8-1 vom 22.05.2017 M 1 : 500

- Nördliche Erweiterung G8-2 vom 22.05.2017 M 1 : 500
- 3.7. Anlage G9 Fachbeitrag Naturschutz der biotop consulting einzig, 53489 Singzig vom 09.02.2017
 - Bestands- und Konfliktplan G9-1.1 vom 09.02.2017 M 1 : 1.000
 - Maßnahmenplan G9-1.2 vom 09.02.2017 M 1 : 1.000
 - Mögliche Ausgleichsflächen G 9-1.3 vom 09.02.2017 M 1 : 1.000
 - UVP-Vorprüfung Erweiterung Grünschnittkompostierung vom 22.01.2017
- 3.8. Anlage G10 Ermittlung des notwendigen Rückhaltevolumens v. 10.02.2017
- 3.9. Anlage G11 Urbestandslagepläne
 - gesamt G11-1 vom 22.05.2017 M 1 : 500
 - Nördliche Erweiterung G11-2 vom 22.05.2017 M 1 : 1.000
- 3.10. Anlage G 12 Technische Ausrüstung
 - gesamt G12-1 vom 22.05.2017 M 1 : 500
 - Nördliche Erweiterung G12-2 vom 22.05.2017 M 1 : 500
- 3.11. Regelquerschnitt G 14.1-1 vom 22.05.2017 M 1 : 50
- 3.12. Querprofile G 14.2-1 vom 22.05.2017 M 1 : 250
- 3.13. Anlage G16 Fotodokumentation
- 3.14. Anlage G18 Kostenberechnungen Tiefbau
 - Nördliche Erweiterung
 - Umbau auf vorhandenen Betriebsgelände
- 3.15. Anlage G19 Technische Datenblätter
 - Shredder und Siebanlage der Fa. J. Willibald GmbH, 88639 Wald-Sentehart
- 3.16. Anlage G20 Feuerwehrpläne vom 02.10.2017
 - Übersichtsplan BS1
 - Abwasserplan BS2
 - Eingangsgebäude Geschossplan EG BS3-1
 - Eingangsgebäude Geschossplan KG BS3-2
 - Einlagerungsplan BS4
- 4. Bauunterlagen
 - 4.1. Neubau Betriebsgebäude B (BE0511)
 - Grundriss Untergeschoss G15-1.1 vom 06.06.2017 M 1 : 100
 - Grundriss Erdgeschoss G15-1.2 vom 06.06.2017 M 1 : 100

- Grundriss 1. Obergeschoss G15-1.3 vom 06.06.2017 M 1 : 100
 - Grundriss 2. Obergeschoss G15-1.4 vom 18.05.2017 M 1 : 100
 - Ansichten / Schnitt A-A G15-1.5 vom 08.05.2017 M 1 : 100
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 29.05.2017
 - Baubeschreibung Gebäude vom 02.10.2017
 - Betriebsbeschreibung vom 29.05.2017
 - Kostenschätzung vom 30.06.2017
 - Brutto-Rauminhalte vom 04.05.2017
 - Prüfbericht Brandschutz P17-003 v. 20.06.2017, ergänzt am 02.10.2017
 - Brandschutzkonzept BRSch-1a vom 02.10.2017
 - Lüftungsgesuch der Fa. HPI HIMMEN, 50674 Köln vom 09.06.2017
- 4.2. Neubau Waagenhaus (BE0512)
- Grundriss/Schnitt/Ansichten G15-2b vom 02.05.2017 M 1 : 100
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 29.05.2017
 - Baubeschreibung Gebäude vom 29.05.2017
 - Kostenschätzung vom 30.06.2017
- 4.3. Neubau Zusatzhalle (BE0513/0514/0515)
- Draufsicht, Schnitte G15-3.1 vom 06.06.2017 M 1 : 100
 - Ansichten G15-3.2 vom 06.06.2017 M 1 : 100
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 29.05.2017
 - Baubeschreibung Gebäude vom 29.05.2017
 - Betriebsbeschreibung vom 29.05.2017
 - Kostenschätzung vom 30.06.2017
- 4.4. Neubau Lager 2 Tonnenlager (BE0516)
- Perspektive, Grundrisse G15-4 vom 08.05.2017 M 1 : 100
 - Antrag auf Baugenehmigung vom 29.05.2017
 - Baubeschreibung Gebäude vom 29.05.2017
 - Betriebsbeschreibung vom 29.05.2017
 - Technisches Datenblatt Container Top der Fa. Kroftman Structures B.V., NL-6900AD Zevenaar mit Statischer Berechnung vom 11.01.2011
 - Technisches Datenblatt See-Container der Fa. Baumann Container Raumsysteme, 53117 Bonn
 - Technisches Datenblatt Beton-Systembaustein der Fa. CityMix Beton GmbH, 56220 Urmitz

4.5. Neubau Verladehalle (BE0407)

- Antrag auf Baugenehmigung vom 29.05.2017
- Baubeschreibung Gebäude vom 29.05.2017
- Betriebsbeschreibung vom 29.05.2017
- Kostenberechnung vom 13.05.2013
- Perspektive, Grundrisse G15-4.1 vom 03.07.2017 M 1 : 100
- Dachaufsicht G15-4.2 vom 03.07.2017 M 1 : 100
- Schnitt A-A G15-4.3 vom 03.07.2017 M 1 : 100
- Ansichten 1 G15-4.4 vom 03.07.2017 M 1 : 100
- Ansichten 2 G15-4.5 vom 03.07.2017 M 1 : 100
- Prüfbericht Brandschutz P17-005 v. 21.06.2017, ergänzt am 02.10.2017
- Brandschutzkonzept BRSch-3a vom 02.10.2017

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Das Inhaltsverzeichnis des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt ergänzt:*

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Ausführung
 - 2.2 Arbeitsschutz
 - 2.3 Brandschutz
 - 2.4 Naturschutz / **Umwandlung von Waldgrundstücken**
 - 2.5 Aufbereitung von Bauschutt und Straßenaufbruch (BE 100)
 - 2.6 Grünschnittkompostierung (BE 200)
 - 2.7 Umladestation (BE 300)
 - 2.8 Zwischenlager (BE 400)
 - 2.9 Nebeneinrichtungen (BE 500)
 - 2.10 Mitteilungspflichten / Abnahmen
3. Betrieb der Anlage
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Arbeitsschutz
 - 3.3 Betrieb der Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Straßenaufbruch (BE 100)
 - 3.4 Betrieb der Grünschnittkompostierung (BE 200)
 - 3.5 Betrieb der Umladestation (BE 300)
 - 3.6 Betrieb des Zwischenlagers (BE 400)
 - 3.7 Immissionsschutz
4. Dokumentation
5. Schadensfälle
6. Hinweise

2. *Nebenbestimmung Nr. 1.4 „Allgemeines“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt ergänzt und die Nebenbestimmung Nr. 1.5 eingefügt:*

- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden, **die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden** ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. **Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.**
- 1.5 **Es bleibt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vorbehalten, nach Eingang der Unterlagen gemäß Nrn. 2.4.7 und 2.4.9 die sich daraus ergebenden Anforderungen an Bau und Betrieb durch nachträgliche Auflagen näher festzulegen.**
3. *Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.1 bis 2.1.6 „Allgemeines“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt und nach Nebenbestimmung Nr. 2.1.8 die Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.9 und 2.1.10 eingefügt:*
- 2.1.1 **Für alle Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche anschließen, ist die Erschließung öffentlich-rechtlich per Baulast zu sichern.**
- Die Grundstücke, über die sich Gebäude erstrecken, sind katasteramtlich zu vereinigen oder es ist gemäß § 6 Abs. 3 LBauO per Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern, dass die Grundstücke für die Dauer der Bebauung als Grundstückseinheit zusammengefasst bleiben. Dies betrifft die Flurstücke 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29 und 37.**
- Zugunsten des Flurstücks 29 ist auf dem Grundstück 55/1 die Baulast zu Sicherung der Abstandsfläche einzutragen. Zugunsten der Flurstücke 23, 24 und 25 ist auf dem Grundstück 37 die Baulast zu Sicherung der Abstandsfläche einzutragen.**
- Die Eintragung der Baulasten bzw. die katasteramtliche Vereinigung der Flurstücke muss vor Baubeginn erfolgen.**

- 2.1.2 **Sämtliche Bauteile sind nach geprüftem Standsicherheitsnachweis einschließlich des geprüften Nachweises über die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile und der ggf. erforderlichen Nachweise des Wärme- und Schallschutzes auszuführen. Die vorzulegenden bautechnischen Nachweise müssen**
- a) **von dem Bauherren/der Bauherrin,**
 - b) **von dem Entwurfsverfasser/der Entwurfsverfasserin und ggf.**
 - c) **von der sachverständigen Person (sofern der Nachweis nicht von dem Entwurfsverfasser/ der Entwurfsverfasserin erstellt wurde)**

jeweils mit Tagesangabe unterschrieben sein.

Mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile ist ein/e Prüfsachverständige/r für Standsicherheit zu beauftragen. Dem oder der Prüfsachverständigen für Standsicherheit sind die mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen einschließlich des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis zu geben. Des Weiteren sind sämtliche für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen direkt an dortiger Stelle vorzulegen (vgl. §§ 1 und 9 PrüfSStBauVO). Der geprüfte Standsicherheitsnachweis sowie der geprüfte Nachweis über die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile müssen der

- **KV AW - untere Baubehörde- vor Baubeginn vorgelegt werden.**

Alternativ hierzu können die vorgenannten Nachweise der KV AW zur Prüfung in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. In diesem Falle wird auf Kosten des Antragstellers ein Prüfsachverständiger für Baustatik oder eine Prüfsachverständige für Baustatik mit der Prüfung beauftragt.

Die geprüften Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung und bilden für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der geprüfte Standsicherheitsnachweis ist jederzeit an der Baustelle vorzuhalten.

- 2.1.3 Die Übereinstimmung der Bauausführung mit den genehmigten Bauunterlagen und der geprüften statischen Berechnung ist durch den oder die Prüfsachverständige/n für Standsicherheit zu überprüfen und der KV AW –untere Baubehörde- ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Der Prüfsachverständige für Standsicherheit bzw. die Prüfsachverständige für Standsicherheit ist auch mit der Überwachung der Bauausführung in statisch-konstruktiver Hinsicht zu beauftragen. Entsprechende Prüfberichte sind der
- KV AW - untere Baubehörde- vorzulegen.
- 2.1.4 Der Baubeginn ist dem oder der Prüfsachverständigen für Standsicherheit frühzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen. Eine Bescheinigung über die Bauüberwachung ist der
- KV AW - untere Baubehörde- spätestens mit der Meldung über die abschließende Fertigstellung vorzulegen.
- 2.1.5 Im Falle der Baumaßnahmen für das Betriebsgebäude und das Waagenhaus handelt es sich um Vorhaben, für welche die EnEV Anwendung findet. Der nach § 5 Abs. 4 BauuntPrüfVO zu führende Nachweis über den Wärmeschutz auf Grundlage der EnEV ist der
- KV AW - untere Baubehörde- vor Baubeginn vorzulegen. Der Nachweis über den Wärmeschutz muss
 - a) von dem Bauherren/der Bauherrin,
 - b) von dem Entwurfsverfasser/der Entwurfsverfasserin und ggf.
 - c) von der sachverständigen Person (sofern der Nachweis nicht von dem Entwurfsverfasser/ der Entwurfsverfasserin erstellt wurde)jeweils mit Tagesangabe unterschrieben sein.

- 2.1.6 **Zur Herstellung der Verkehrssicherheit ist es nach § 12 Abs. 1 LBauO erforderlich, dass die Grundstücke des Betriebsgeländes eingefriedet oder abgegrenzt werden.**
- 2.1.9 **Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 11 LBauO muss das Verwaltungsgebäude B im Erdgeschoss barrierefrei zugänglich sein.**
- 2.1.10 **Unbelastetes Niederschlagswasser ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis der SGD Nord, Reg. WAB KO vom 16.11.2017 zu versickern.**
4. *Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.1 und 2.2.4 „Arbeitsschutz“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden wie folgt geändert und nach Nebenbestimmung 2.2.5 die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.6 und 2.2.7 eingefügt:*
- 2.2.1 Kraftbetätigte Türen und Tore sind nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen.
- Die Art, Umfang und Fristen der wiederkehrenden erforderlichen Prüfungen sind durch im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 Betriebsicherheitsverordnung zu ermitteln.** Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die **mit der Prüfung beauftragte** Personen erfüllen **muss** müssen, die mit den Prüfungen beauftragt werden.
- Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Über die Mängelbeseitigung ist ein Nachweis zu führen. Über die Durchführung der Prüfungen und die Mängelbeseitigung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.**

- 2.2.4 Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist Art und Umfang der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 festzulegen. **Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A2.3¹ zu kennzeichnen.** Die Kennzeichnung (z.B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3² „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.
- 2.2.6 **Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien sind mit Beleuchtungseinrichtungen auszurüsten, die die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken nach Anhang ASR A3.4³ gewährleisten.**
- 2.2.7 **Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muss mindestens 1 Lux mit einer Gleichmäßigkeit (Verhältnis der maximalen zur minimalen Beleuchtungsstärke) von < 40:1 betragen. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung für Fluchtwege die erforderliche Beleuchtungsstärke innerhalb von 15 Sekunden erreichen. Die Sicherheitsbeleuchtung muss die erforderliche Beleuchtungsstärke für einen Zeitraum von mindestens 60 Minuten nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung erbringen.**

¹ ASR A2.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, Ausgabe August 2007, zuletzt geändert 31.01.2017 (GMBI 2017, S. 8)

² ASR A1.3: Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert 06.07.2017 (GMBI 2017, S. 398)

³ ASR A3.4: Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“, Ausgabe April 2011, zuletzt geändert am 10. April 2014 (GMBI. 2014, S.287)

Hinweis: Betrifft Flur Untergeschoss, BW 18 (BE 0511) und Umladehalle; BW 26 (BE 0407)

5. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.9 „Brandschutz“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.10 und 2.3.11 eingefügt:*

2.3.10 Vor Inbetriebnahme muss vom Aufsteller der Brandschutzkonzepte bestätigt werden, dass alle Vorgaben der Konzepte für die einzelnen Gebäude umgesetzt worden sind. Die Bestätigung ist bei der Abnahme der Maßnahme vorzulegen.

2.3.11 Die auf Seite 18 des Brandschutzkonzeptes für die Verladehalle (BE 0407) erwähnten Wandhydranten müssen der DIN 14 462⁴ entsprechen. Die Wandhydranten sind nach DIN 14 461-1⁵, „Wandhydrant mit formstabilen Schlauch“, Typ F auszustatten.

6. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.4.8 „Naturschutz / Umwandlung von Waldgrundstücken“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.4.6 bis 2.4.22 eingefügt:*

2.4.7 Die im Fachbeitrag Naturschutz vom 09.02.2017 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind während der Bauphase, die Kompensationsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Änderungen in der Ausführung wie z.B. die Verlagerung von Kompensationsmaßnahmen sind vorher mit der SGD Nord, Ref. 42 abzustimmen.

2.4.8 Die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist von einem auf dem Gebiete der

⁴ DIN 14 462:2012-09: Löschwassereinrichtungen - Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Wandhydrantenanlagen sowie Anlagen mit Über- und Unterflurhydranten, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

⁵ DIN 14 461-1:2016-10: Feuerlösch-Schlauchanschlüsseinrichtungen - Teil 1: Wandhydrant mit formstabilem Schlauch, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Naturschutz erfahrenen Ingenieur / Biologen zu überwachen und unmittelbar nach Fertigstellung der SGD Nord, Ref. 31 schriftlich zu bestätigen. Vor Baubeginn ist der SGD Nord, Ref. 31 der hierfür Beauftragte schriftlich zu benennen. Dieser Bauleiter hat vor Baubeginn die ausführende Baufirma im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die naturschutzfachlichen Planaussagen und Aspekte einzuweisen. Der Fachbeitrag Naturschutz ist als Bestandteil der Ausschreibung und des Leistungsverzeichnisses zugrunde zu legen.

2.4.9 Vor Baubeginn ist die Ersatzmaßnahme 1 (E 1) räumlich und inhaltlich der SGD Nord, Ref. 42 schriftlich näher zu konkretisieren.

2.4.10 Der Oberboden (Mutterboden) ist sorgsam zu behandeln. Er darf nicht mit dem Unterboden vermischt werden und ist einer nutzbringenden Wiederverwendung zuzuführen. Bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ist er fachgerecht in 1,50 m hohen Mieten zwischenzulagern und mit einer Ansaat zu begrünen.

2.4.11 Anfallende Bodenüberschussmassen sind ordnungsgemäß zu verwerten. Die hierfür erforderliche naturschutzfachliche bzw. baurechtliche Zulassung ist vorher einzuholen. Sofern eine Verwertung nicht möglich ist, sind diese Massen auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie zu beseitigen.

2.4.12 Für Pflanz- und Ansaatmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze und Saatgut regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.

2.4.13 Für Neupflanzungen ist eine mindestens 2-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.

- 2.4.14** Für die Flächen mit Rasen- bzw. Wiesenansaat ist eine auf die Standortverhältnisse abgestimmte wildkräuterreiche Landschaftsrasenmischung zu verwenden. Die Ansaatmenge soll zur schnelleren natürlichen Begrünung 5 g/m² nicht überschreiten.
- 2.4.15** Die entstehenden Böschungsflächen sind möglichst flach zu gestalten und soweit möglich an die Neigung der vorhandenen Böschung anzupassen. Dabei sind die Böschungskanten auszurunden und an das angrenzende Gelände harmonisch anzupassen.
- 2.4.16** Nach Bauausführung ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Flächen wiederherzustellen. Baubedingte Bodenbefestigungen sind zu beseitigen, der Oberboden ist wieder einzubauen und Untergrund- und Oberbodenverdichtungen sind zu beseitigen.
- 2.4.17** Zur Reduzierung der anlockenden Wirkung auf Insekten sind für die Beleuchtung der Kläranlage ausschließlich warmweiße LED-Lampen, welche einen sehr geringen UV-Anteil aufweisen sowie Lampen, die das Licht baubedingt nur nach unten abstrahlen zu verwenden. Zur Verhinderung des Eindringens und des Verlustes von Insekten sind ausschließlich Lampen mit gut abgedichtetem Gehäuse zu verwenden.
- 2.4.18** Das Abschneiden und auf den Stock Setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres nicht zulässig.
- 2.4.19** Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer ihre Einverständniserklärung vorgelegt haben. Das FA Ahrweiler ist entsprechend durch den Vorhabenträger zu informieren.

- 2.4.20** Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme mit einer Größenordnung von insgesamt 4,3450 ha ist aufgrund § 14 Abs. 2 LWaldG ein walddrechtlicher Ausgleich im Rahmen einer flächenäquivalenten Aufwertungsmaßnahme im FA Ahrweiler durchzuführen. Die als walddrechtlicher Ausgleich vorgesehenen Waldumbaumaßnahmen in Nadelholzreinbeständen aus Fichten, Kiefern und Douglasien im Stadtwald Bad Breisig, die mit Buchen und Weißtannen unterpflanzt werden sollen, müssen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgen.
- 2.4.21** Die Festlegung der Aufwertungsmaßnahmen erfolgt durch einen eigenen schriftlichen Vertrag oder eine Vereinbarung mit dem FA Ahrweiler. Dazu hat sich der Vorhabenträger zeitnah mit dem Forstamt Ahrweiler in Verbindung zu setzen.
- 2.4.22** Für die Durchführung der flächenäquivalenten Aufwertungsmaßnahme wird eine Einmalzahlung in Höhe von 65.000,00 €⁶, die vom Vorhabenträger an das FA Ahrweiler vor Rodungsbeginn zu zahlen ist, festgesetzt. Details dieser Einmalzahlung werden in der noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarung zwischen FA Ahrweiler und Vorhabensträger festgesetzt.
7. *Nach Nebenbestimmung Nr. 2.8.4 „Zwischenlager (BE 400)“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.8.5 bis 2.8.17 eingefügt:*
- 2.8.5** Die Begrenzungen der Verkehrswege in Arbeits- und Lagerräumen sind zu kennzeichnen (z. B. Farbe, Bodenbeläge, Bodennägel).
- 2.8.6** An unübersichtlichen Ausgängen, Treppenzu- und -abgängen und ähnlichen Gefahrstellen in nicht mehr als 1,00 m Abstand zu Wegen des Fahrzeugverkehrs sind verkehrssichernde Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Drehkreuze, Umgehungsschranken oder ähnliche Einrichtungen, Blinkleuchten, Spiegel).

⁶ Ermittlung: 4,3450 ha Waldfläche x 15.000 €/ha ergeben gerundet da flächengleiche Wertäquivalent

- 2.8.7** Verkehrswege sind so zu sichern, dass Beschäftigte nicht durch Absturz oder herabfallende Gegenstände, umstürzende Lasten oder Beförderungsmittel gefährdet werden.
- 2.8.8** Für im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Treppen, Laderampen, Fahrsteige, Gebäudeein- und -ausgänge, sind Schutzmaßnahmen zu treffen, damit diese sicher benutzbar sind. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z.B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein.
- 2.8.9** Unmittelbar vor und hinter Türen müssen Absätze und Treppen einen Abstand von mindestens 1,0 m, bei aufgeschlagener Tür noch eine Podesttiefe von 0,5°m einhalten.
Hinweis: Betrifft insbesondere Außentreppe Verladung BW26 (BE 0407).
- 2.8.10** Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Sie dürfen nicht verschlossen, versperrt oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt werden, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden.
- 2.8.11** In Toilettenräumen muss während der Nutzungsdauer die Lufttemperatur mindestens 21°C betragen.
Hinweis: Betrifft insbesondere Toiletten neben Aufenthaltsraum Verladehalle BW26 (BE 0407).
- 2.8.12** Pausenräume und –bereiche müssen entsprechend der Zahl der Arbeitnehmer, die sich gleichzeitig in den Räumen aufhalten sollen, mit
- Tischen, die leicht zu reinigen sind,

- Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne sowie mit
 - Abfallbehältern
- ausgestattet sein.

Hinweis: Betrifft insbesondere Aufenthaltsraum Verladehalle BW26 (BE 0407).

2.8.13 Pausenräume sollen eine Sichtverbindung nach außen aufweisen. Sie müssen über ausreichend Tageslicht verfügen. Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird z.B. erfüllt, wenn in Aufenthaltsbereichen von Pausenräumen ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße) eingehalten ist.

2.8.14 In Pausenräumen muss die Lufttemperatur mindestens + 21°C betragen; sie muss während der gesamten Nutzungsdauer gewährleistet sein.

2.8.15 Die Entladestellen müssen gegen das Abstürzen von Fahrzeugen gesichert sein (z. B. 0,25 m hohe Schwelle mit gelb-schwarzer Kennzeichnung).

Hinweis: Betrifft insbesondere Verladeöffnungen Verladehalle BW26 (BE 0407).

2.8.16 Bei Absturzhöhen bis 12,00 m ist die Gefahr des Absturzes durch Umwehrungen von mindestens 1,00 m Höhe zu verhindern. Übersteigt die Absturzhöhe 12,00 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen. Als Umwehrung verwendete Geländer müssen

- eine geschlossene Füllung aufweisen,
- mit senkrechten Stäben (lichter Abstand maximal 0,18 m) versehen sein oder
- aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste (jeweiliger Abstand maximal 0,50 m)

bestehen.

2.8.17 Arbeitsplätze und Verkehrswege für spätere Wartungs- und Reparaturarbeiten auf Dächern mit mehr als 1,00 m Absturzhöhe sind gegen Absturz zu sichern. Dabei haben bauliche und technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen und individuellen Schutzmaßnahmen. Es sind sichere Zugänge zu schaffen, welche die Mitnahme von Werkzeug und Arbeitsmaterial berücksichtigen. Konstruktiv nicht durchtrittsichere Lichtkuppeln und Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind mit einer Unterspannung (Gitter) oder Überdeckung auszuführen. Die erforderlichen Einrichtungen/ Maßnahmen sind entsprechend der RAB 32⁷ bereits während der Planung festzulegen und bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

8. *Nebenbestimmungen Nrn. 2.9.7, 2.9.9 bis 2.9.12, 2.9.14 „Elektroaltgeräte“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt und nach Nebenbestimmung 2.9.15 die Nebenbestimmungen Nrn. 2.9.16 bis 2.9.18 eingefügt:*

2.9.7 Umkleideräume müssen mit Sitzgelegenheiten (~~für vier Schrankeinheiten eine Sitzgelegenheit~~) ausgestattet werden. **Für je vier Beschäftigte, die den Umkleideraum gleichzeitig nutzen, muss mindestens eine Sitzgelegenheit vorhanden sein.** In Umkleideräumen muss jeder Beschäftigte seine Kleidung unzugänglich für andere aufbewahren können (z. B. verschließbare Schränke). Schränke sollen in der Längsachse so unterteilt sein, dass eine getrennte Unterbringung von Arbeits- und Straßenkleidung möglich ist. Die Schränke sollen mindestens 600 mm breit, 500 mm tief und 1800 mm hoch sein und ein Ablagefach haben.
Hinweis: Betrifft insbesondere **Eingangsbäude** mit Sanitäreinrichtung (BE 0507) **und Betriebsgebäude B, BW18 (BE 0511).**

2.9.9 **In Waschräumen, in Umkleideräumen und in Toilettenräumen ist jeweils eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Umkleideräume**

⁷ RAB 32: Regel für Arbeitsschutz auf Baustellen „Unterlage für spätere Arbeiten (Konkretisierung zu § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)“, Stand 27.03.2003 (BArbBl. 6/2003, S. 73 ff.)

müssen ausreichend gelüftet werden können. Bei natürlicher Lüftung muss für jeden Quadratmeter Grundfläche ein freier Querschnitt der Lüftungsöffnungen vorhanden sein:

— bei einseitiger Fensterlüftung 200 cm²

— bei Querlüftung 40 - 60 cm²

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie einen 4-8-fachen Luftwechsel pro Stunde ermöglichen; in Umkleideräumen soll ein höherer Druck als im benachbarten Waschraum herrschen **das ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Eine darauf abgestimmte Zuluftmenge ist zu gewährleisten. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen**

Hinweis: Betrifft insbesondere Eingangsgebäude mit Sanitäreinrichtung (BE 0507) und Betriebsgebäude B, BW18 (BE 0511).

- 2.9.10 In Waschräumen **und Umkleideräumen** müssen Fußböden und Wände bis zu einer Höhe von 1,80 m und im Bereich von Duschen bis zu einer Höhe von 2,00 m aus einem leicht zu reinigenden Material (z. B. keramische Fliesen) bestehen **und zu desinfizieren sein**. Der Fußbodenbelag muss auch im feuchten Zustand rutschhemmend sein. **Dies ist gewährleistet, wenn der verwendete Belag die Anforderungen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 10 gemäß der ASR A1.5/1,2⁸ erfüllt.**

Hinweis: Betrifft insbesondere Eingangsgebäude mit Sanitäreinrichtung (BE 0507) und Betriebsgebäude B, BW18 (BE 0511).

- 2.9.11 Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass sie in Waschräumen einen mindestens zehnfachen Luftwechsel pro Stunde ermöglichen. Die Belüftung muss zugfrei erfolgen.
In Waschräumen muss während der Nutzungsdauer die Lufttemperatur mindestens 21°C betragen. In Waschräumen, in denen Du-

⁸ ASR A1.5/1,2: Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2: „Fußböden“, Ausgabe: Februar 2013, zuletzt geändert 30. Juni 2017 (GMBI2017, S. 398)

schen installiert sind, soll eine Lufttemperatur von mindestens 24°C erreicht werden.

Hinweis: Betrifft insbesondere ~~Eingangsgebäude mit Sanitäreinrichtung (BE 0507)~~ **Betriebsgebäude B, BW18 (BE 0511).**

2.9.12 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind. Manuell betätigte Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von in Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sie müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.

Hinweis: Betrifft insbesondere Eingangsgebäude mit Sanitäreinrichtung (BE 0507) **und Betriebsgebäude B, BW18 (BE 0511).**

2.9.14 Für ortsfeste Regale ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 BetrSichV zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung muss insbesondere die Regalbelastung, Standsicherheit sowie den Anfahrerschutz berücksichtigen. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.

Hinweis: Betrifft insbesondere Garage und Werkraum (BE 0506) **und Hochregal im Lager BW 22 (BE 0515).**

2.9.16 Treppen mit 3 und mehr Stufen und einer Stufenbreite von mehr als 1,5 m sind an beiden Seiten mit Handläufen zu versehen.

Hinweis: **Betrifft insbesondere Außentreppe Waagenhaus BW19 (BE 0512).**

2.9.17 Verkehrswege sind so zu sichern, dass Beschäftigte nicht durch Beförderungsmittel gefährdet werden.

Hinweis: **Betrifft insbesondere Abtrennung Fußweg von Fahrspur a am Waagenhaus BW19 (BE 0512).**

2.9.18 Schiebetüren und -tore müssen gegen Ausheben, Herausfallen und Pendeln gesichert sein. Die Laufrollen der Türen und Tore, die auf Schienen laufen, müssen gegen Entgleisen gesichert sein. Tore sind in der Endstellung durch selbsttätig wirkende Einrichtungen gegen unbeabsichtigtes Schließen zu sichern.

Hinweis: Betrifft insbesondere Schiebetor in Funktionstrennwand Zusatzhalle BW21/22 (BE 0514/0515).

9. Nebenbestimmung Nr. 2.10.2 „Mitteilungspflichten“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt geändert:

2.10.2 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Die behördliche Abnahme der Maßnahme vor Aufnahme des Regelbetriebs ~~Sie~~ ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31

zu beantragen. ~~Für untergeordnete Maßnahmen kann die Abnahme auch telefonisch beantragt werden.~~ Abweichungen von der genehmigten Planung einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Bauausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungspflichtigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt. Zur Abnahme sind ferner nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

- **Bescheinigung des Prüfsachverständige/n für Standsicherheit über die Übereinstimmung der Bauausführung mit den genehmigten Bauunterlagen (NB Nr. 2.1.3)**
- **Bestätigung des Sachverständigen für baulichen Brandschutz über die Umsetzung der Vorgaben aus den Konzepten (NB Nr. 2.3.10)**

- **Bestätigung über die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen (NB Nr. 2.4.7)**
 - **Nachweis der Zahlung für die Durchführung der forstlichen Aufwertungsmaßnahme(NB 2.4.22)**
 - ~~Gutachterliche Bestätigung, dass die Anforderungen der TRGS 520 eingehalten sind.~~
 - ~~Geprüfter Standsicherheitsnachweis einschließlich des Prüfberichts.~~
- Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der**
- **SGD Nord, Ref. 31**
- aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.**

10. Nebenbestimmung Nr. 3.2.8 „Arbeitsschutz“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt ergänzt und danach die Nebenbestimmungen Nrn. 3.2.9 bis 3.2.11 eingefügt:

3.2.8 Werden Beschäftigte bei Ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 LärmVibrationsArbSchV zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 LärmVibrationsArbSchV festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (s. Nr. 4.1) sind Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.

Die Gefährdungsbeurteilung nach der LärmVibrationsArbSchV ist zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen der Arbeitsbedingungen dies erforderlich machen oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

3.2.9 **Bei der Benutzung von Verkehrswegen ergeben sich insbesondere Gefährdungen durch**

- die Art der Nutzung (z. B. gemeinsamer Fußgänger- und Fahrzeugverkehr),
- die betrieblichen Verhältnisse (z. B. Schichtbetrieb mit unterschiedlicher Verkehrsdichte oder Besucherdichte),
- Verschmutzungen (z. B. Verunreinigungen und Ablagerungen),
- Witterungsverhältnisse (z. B. Glätteis) oder
- Vegetation.

Für die Sicherheit auf Verkehrswegen sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. innerbetriebliche Verkehrsregeln, geeignete Warnkleidung, farbliche Markierungen, Reinigungsverfahren, Winterdienst, Überdachung) im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

3.2.10 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können. Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene müssen wirksam gesichert sein. Solche Sicherungseinrichtungen sind z. B. Schalteisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken, Totmannsteuerungen. Kraftbetätigte Türen und Tore müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

3.2.11 Die Abgasemissionen der in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen (z.B. Verladehalle BW 26, BE 0407) eingesetzten dieselgetriebenen Arbeitsmittel (Gabelstapler, Radlader usw.) sind durch Einsatz von Dieselpartikelfiltern zu minimieren. Die Partikelfilter sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen, zu warten und ggf. in Stand zu setzen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

11. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.3.1 „Betrieb der Aufbereitungsanlage für Bauschutt und Straßenaufbruch (BE 100)“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird die Nebenbestimmung Nr. 3.3.2 eingefügt:

3.3.2 Unter dem Abfallschlüssel 17 01 07 dürfen nur ungefährliche Materialien angenommen werden. Hierbei ist das Schreiben des MUFV vom 12.10.2009⁹ maßgeblich. Bei der Eingangskontrolle muss sichergestellt werden (Eigen- und Fremdüberwachung), dass die Werte eingehalten werden. Werden sie nicht eingehalten, erfolgt eine Einstufung unter Abfallschlüssel 17 01 06*.

12. Nebenbestimmung Nr. 3.4.8 „Betrieb der Grünschnittkompostierung (BE 200)“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt ergänzt und Nebenbestimmung Nr. 3.4.9 ersetzt:

3.4.8 Bei der Grünschnittkompostierung ist die Rottetemperatur über 55 °C über 14 Tage, z.B. mittels Steckthermometer, nachzuweisen. **Dazu ist die Rottetemperatur an verschiedenen Stellen in der Miete festzustellen und zu dokumentieren.**

3.4.9 **Um die Hygienisierung sicherzustellen, ist eine mindestens 14-tägige Rotte bei $\geq 55^{\circ}\text{C}$ mit anschließender Umschichtung erforderlich.**

13. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.6.9.7 „Altholz“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird die Nebenbestimmung Nr. 3.6.9.7 eingefügt:

3.6.9.7 Bei der Annahme und Entsorgung von Altholz der Kategorie AI bis AIII sind die Vorgaben der AltholzV einzuhalten.

14. Nach Nebenbestimmung Nr. 3.6.10.5 „Elektroaltgeräte“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.11.1 bis 3.6.16 eingefügt:

3.6.11 Sonderzwischenlager (BE 0409) für nicht wassergefährdende, nicht lösliche Abfälle

⁹ Schreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.2009, Az.: 107-89 22-09/2009-1#2, Referat 1074, https://mueef.rlp.de/fileadmin/mulewf/Themen/Klima-_und_Ressourcenschutz/Kreislaufwirtschaft/Abfall/Rundschreiben/20091012_MUFV_Schreiben_AbfVerzVO_bel_B_BS.pdf

- 3.6.11.1 Es dürfen nur Abfälle der beantragten Abfallschlüssel AVV 17 06 03* (Dämmmaterialien) und AVV 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe) auf der mit diesem Bescheid genehmigten Fläche zwischengelagert werden.**
- 3.6.11.2 Abfälle, die Asbest oder gefährliche Mineralfasern freisetzen können, dürfen nur in staubdichter Verpackung gelagert und umgeschlagen werden. Beim Umgang mit Abfällen ist sicherzustellen, dass Asbest oder gefährliche künstliche Mineralfasern nicht freigesetzt werden können. Die TRGS 519¹⁰, TRGS 521¹¹ und das LAGA-Merkblatt 23¹² sind entsprechend zu beachten.**
- 3.6.11.3 Ein Öffnen der Verpackungen oder Sortieren der Abfälle ist unzulässig.**
- 3.6.11.4 Beschädigungen der Verpackungen beim Umladen sind unbedingt zu vermeiden. Bei Anlieferung beschädigte Gebinde sind in geeignete Umverpackungen einzuhüllen.**
- 3.6.11.5 In der Trockenhalle (BE 0404) dürfen nur die für die Abholung bestimmten und fertig konfektionierten Behältnisse der Betriebseinheiten BE 0403 und BE 0402 sowie entsprechendes Leergut zwischengelagert werden.**
- 3.6.12 Die Zeitspanne einer offenen Zwischenlagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf der neu zu errichtenden Havariefläche (BE 0406) ist durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.**

¹⁰ TRGS 519: Technische Regeln für Gefahrstoffe: „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“, Ausgabe Januar 2014, zuletzt geändert 02.03.2015 (GMBI 2015 S. 136-137 [Nr. 7])

¹¹ TRGS 521: Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch- Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“, Ausgabe Februar 2008

¹² Mitteilung 23 der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle, Stand Juni 2015

- 3.6.13 **Sobald sich Abfälle auf der Havariefläche (BE0406) befinden, sollte die Fläche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Dies sollte im Betriebstagebuch festgehalten werden.**
- 3.6.14 **Abfälle aus denen evtl. Flüssigkeiten austreten können (gemischte Siedlungsabfälle, organische Abfälle, Restabfall), sind nach Fraktionen getrennt in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältnissen zu sammeln und zu transportieren. Sie sind auf befestigten, überdachten Bereichen mit Abwassererfassung zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe vorzuhalten.**
- 3.6.15 **Abfälle, bei denen schnell biologische Zersetzungsvorgänge beginnen (getrennt erfasste Siedlungsabfälle, organische Abfälle), sollten aufgrund von starker Geruchsfreisetzung zeitnah abtransportiert werden.**

15. *Nebenbestimmungen Nr. 4.4 und 4.7 „Dokumentation“ des Bescheids vom 22.02.2010 werden wie folgt geändert:*

- 4.4 Es ist ein Organisationsplan zu erstellen, in dem die verantwortlichen Personen sowie Vertreter und deren Aufgaben dargestellt sind. **Der Organisationsplan ist entsprechend der betrieblichen Änderungen anzupassen.** Er ist der SGD Nord, Ref. 31 ~~vor Inbetriebnahme~~ **auf Verlangen** vorzulegen.
- 4.7 Es ist ein Register entsprechend § 42 ~~49~~ KrW-/AbfG in Verbindung mit den §§ 24 und 25 NachwV zu führen. Die darin zusammengetragenen Nachweise (Begleitscheine, Entsorgungsnachweis etc.) sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Es ist der SGD Nord, Ref. 31 auf Verlangen vorzulegen.

16. *Nebenbestimmung Nr. 5.1 „Schadensfälle“ des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt geändert:*

- 5.1 Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen (z.B. Auslaufen von Wasser gefährdenden Flüssigkeiten auf nicht geeigneter Bodenfläche, **Brandfälle**), sind unverzüglich der SGD Nord, ~~Reg. WAB KO~~, **Ref. 31** mitzuteilen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

17. Hinweis Nr. 6.1 des Bescheids vom 22.02.2010 wird wie folgt geändert:

- 6.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Referat 31, Neustadt 21, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. WAB KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz

SGD Nord, Reg. GA KO = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 42 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

KV AW = Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße
24-30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

FA Ahrweiler= Forstamt Ahrweiler, Ehlinger Straße 72,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

LfUWG =	Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht , Kaiser-Friedrich- Straße 7, 55116 Mainz
SAM =	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor- Römheld-Str. 34, 55130 Mainz

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 21.12.1994, der in den Folgejahren mehrfach durch Änderungs-
genehmigungen und Nachträgliche Anordnungen, zuletzt am 23.03.2016, erweitert wor-
den ist, wurde dem Landkreis Ahrweiler, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-
Ahrweiler, die Errichtung und der Betrieb eines Abfallwirtschaftszentrums genehmigt.
Das Abfallwirtschaftszentrum umfasst folgende Anlagen:

1. Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle nach Nr. 8.11.2.4 des Anhangs
1 der 4. BImSchV (Bauschuttzubereitungsanlage)
2. Anlage zur Erzeugung von Kompost nach Nr. 8.5.2 des Anhangs 1 der 4. BIm-
SchV (Grünschnittkompostierung)
3. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.12.1.1
des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Zwischenlager für gefährliche Abfälle)
4. Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr.
8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Zwischenlager für nicht gefährliche Ab-
fälle) und
5. Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.3 des
Anhangs 1 der 4. BImSchV (Umladestation).

Mit Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung vom 21.12.2016 beantragte
der Landkreis Ahrweiler die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorge-
nannten Anlage.

Der Antrag umfasst im Einzelnen folgende Änderungen:

1. Bauschutttaufbereitungsanlage BE 0100:

- Verlegung des Standorts auf eine neue Betriebsfläche ohne Änderung der Durchsatz- oder Lagerkapazitäten.
- Erweiterung des Positivkatalogs um AVV-Schlüssel **17 01 07** (Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen)

2. Grünschnittkompostierung BE 0200:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von 10 t/d auf 50 t/d
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 1.150 t auf 3.350 t

3. Zwischenlager für gefährliche Abfälle BE 0400:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 60 t auf 100 t durch Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Dämmmaterialien und asbesthaltige Baustoffe auf der Erweiterungsfläche

4. Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle BE 0400:

- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität von 350 t auf 2.850 t durch Errichtung einer Havariefläche auf der Erweiterungsfläche mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t und einer Verladehalle mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.000 t

5. Erweiterung des Betriebsgeländes um rund 3,6 ha

6. Errichtung von baulichen Anlagen und Herstellung von Zwischenlagerflächen:

- Neubau von Verladehalle (BE 0407), Betriebsgebäude B (BE 0511), Waagenhaus (BE 0512), Hackschnitzzellager (BE 0513), Fahrzeug-/Behälterwaschpunkt (BE 0514), Lagerhalle 1 (BE 0515) und Lagerhalle 2 (Tonnenlager, BE 0516)
- Herstellung von Havariefläche (BE 0406), Dispositionsfläche (BE 0408), Sonderabfallzwischenlager (BE 0409)
- Verlegung/Umnutzung der Trockenhalle (BE 0404) innerhalb des Betriebsgeländes

Gleichzeitig beantragte der Landkreis Ahrweiler gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Hinsichtlich des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle ist aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen. Ansonsten ist für die beantragten Änderungen ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG), da die übrigen Anlagen in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV jeweils mit dem Buchstaben V gekennzeichnet sind.

Für die Kompostieranlage wurde die nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchgeführt. Diese ergab, dass die für diese Anlage beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Für die übrigen beantragten Änderungen war weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Nach entsprechender Prüfung wurde dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 12.07.2017 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i.V.m. § 19 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Eine Entscheidung über den mit Schreiben vom 29.05.2017 beantragten und sich jeweils auf den Neubau des

- Betriebsgebäudes B
- Hackschnitzzellagers
- Fahrzeug-/Behälterwaschplatzes und
- Lagers 1 (Halle 10)

beziehenden vorzeitigen Baubeginn nach § 8a BImSchG erfolgte nicht, da diese zeitlich mit der Hauptsacheentscheidung zusammen gefallen wäre, so dass an der Zulassung des vorzeitigen Beginns kein berechtigtes Interesse mehr bestehen kann.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Das Einverständnis für den in Nebenbestimmung Nr. 1.5 dieses Bescheids aufgeführte Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG hat der Antragsteller am 30.10.2017 – eingegangen bei der SGD Nord per E-Mail am 16.11.2017 – erklärt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

9.629,84 EUR

(in Worten: Neuntausendsechshundertneunundzwanzig,84/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Kassenzeichens 10147/17/2109/231/148011111 zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ahrweiler, vertreten durch den Werkleiter des Eigenbetriebs, Wilhelmstr. 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil er die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 7.863,92 EUR

2. Auslagen

- Forstamt Ahrweiler 605,32 EUR

- Kreisverwaltung Ahrweiler
(untere Wasser- und untere Baubehörde) 758,10 EUR

- Landesamt für Umwelt 316,00 EUR

- Staatsanzeiger RLP 86,50 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 9.629,84 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Sabrina Klee

Anlage 1

1.1. Positivkatalog für die Behandlungsanlage (BE 0100) von nicht gefährlichen Abfällen, (Stand: 06.12.2017)

<u>Abfall-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Hinweis: Zugelassen sind nur die sechsstelligen Abfallschlüsselnummern. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

AltholzV

Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15.08.2002 (Altholzverordnung – AltholzV; BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

BauuntPrüfVO

Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung vom 16.06.1987 (BauuntPrüfVO; GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2017 (GVBl. S. 9)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV; BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Neufassung vom 31.05.2017 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 1440)

EnEV

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagen-

technik bei Gebäuden vom 24.07.2007 (Energiesparverordnung – EnEV –; BGBl. I S. 1519), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2015 (BGBl. I S. 1789)

ImSchZuVO

Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG –; BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)

LärmVibrationsArbSchV

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 06.03.2007 (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV; BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)

LBauO

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (LBauO; GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)

LGebG

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

besonderes Gebührenverzeichnis

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. S. 439)

LVwVfG

Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487)

LWaldG

Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (LWaldG; GVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006 (Nachweisverordnung - NachwV -; BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

PrüfSStBauVO

Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit vom 24.09.2007 (PrüfSStBauVO; GVBl S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2012 (GVBl. S. 390)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)